

# Amtliche Bekanntmachung

Nr. 36/2018



Veröffentlicht am: 24.05.2018

## Erste Satzungsänderung der Praktikumsordnung der Fakultät für Maschinenbau für die Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Wirtschaftsingenieur Maschinenbau und Wirtschaftsingenieur Logistik vom 02.12.2013

Aufgrund von §§ 67 Abs. 3 Ziff. 8., 54 S. 2 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 6 Abs. 1 Grundordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 27.03.2012 (MBI. LSA S. 305) hat der Senat die folgende erste Satzungsänderung der Praktikumsordnung beschlossen.

### 1. Änderung Paragraph

alt	neu
<p>§ 5 Durchführung des Praktikums (1) Ausbildungsbetriebe Die im Grundpraktikum zu vermittelnden Kenntnisse und Erfahrungen können vornehmlich in mittleren und großen Industriebetrieben erworben werden. Für das Grundpraktikum können bedingt auch größere produzierende Handwerksbetriebe geeignet sein. Im Grundpraktikum muss der Betrieb über seine prinzipielle Eignung hinaus von der Industrie- und Handelskammer als Ausbildungsbetrieb anerkannt sein. [.....]</p>	<p>§ 5 Durchführung des Praktikums (1) Ausbildungsbetriebe Die im Grundpraktikum zu vermittelnden Kenntnisse und Erfahrungen können vornehmlich in mittleren und großen Industriebetrieben erworben werden. Für das Grundpraktikum können bedingt auch größere produzierende Handwerksbetriebe geeignet sein. [.....]</p>
<p>§ 7 Anerkennung des Praktikums (5) Anerkennung von Sonderfällen Eine in einer Werkstatt der Bundeswehr im Rahmen des Wehrdienstes durchgeführte qualifizierte Tätigkeit gemäß der Praktikumsordnung § 3 (Nachweis durch Wochenberichte bzw. Zeugnis) kann als Grundpraktikum anerkannt werden. Schülerinnen und Schüler, die nach dem Abitur ein mindestens 8-wöchiges Praktikum an der Fakultät für Maschinenbau absolviert haben und dieses nicht länger als 2 Jahre zurück liegt, bekommen dieses als Grundpraktikum angerechnet. [....]</p>	<p>§ 7 Anerkennung des Praktikums (5) Anerkennung von Sonderfällen Eine in einer Werkstatt der Bundeswehr im Rahmen des Wehrdienstes durchgeführte qualifizierte Tätigkeit gemäß der Praktikumsordnung § 3 (Nachweis durch Wochenberichte bzw. Zeugnis) kann als Grundpraktikum anerkannt werden. [....]</p>

### Übergangsregelung

(1) Diese Praktikumsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2018/19 für die Bachelorstudiengänge Maschinenbau, Wirtschaftsingenieur Maschinenbau und Wirtschaftsingenieur Logistik an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg immatrikuliert sind.

(2) Dieser Praktikumsordnung können Studierende, die bereits vor dem 01.10.2018 in diesem Studiengang immatrikuliert waren, auf Antrag beitreten. Der Antrag ist schriftlich an das Prüfungsamt der Fakultät für Maschinenbau zu stellen. Er ist unwiderrufbar.

Diese Satzungsänderung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität in Kraft.  
Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Maschinenbau vom 14.02.2018 und des Senats der Otto-von-Guericke-Universität vom 28.02.2018.

Magdeburg, 07.03.2018

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan  
Rektor  
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg